

RS Lvwg 2024/4/30 LVwG 70.29- 265/2024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2024

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

30.04.2024

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

WaffG 1996 §12 Abs1

StGB §5

1. StGB § 5 heute
2. StGB § 5 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Wenngleich eine missbräuchliche Verwendung nicht restriktiv auszulegen ist, so ist zu berücksichtigen, dass ein Waffenverbot gemäß § 12 Abs 1 WaffG die schärfste waffenpolizeiliche abwehrende Maßnahme gegen Gefahren ist, die von Menschen mit Waffen ausgehen. Entsprechend ist das Waffenverbot auf Fälle drohender missbräuchlicher Verwendung eingeschränkt, wobei ein Missbrauch stets eine bewusste und gezielte Handlung ist, sodass unter missbräuchlicher Verwendung nur Vorsatztaten im Sinne des § 5 StGB zu verstehen sind (vgl. Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht⁵, Anmerkung 1 zu Abs 1 § 12 WaffG, 80). Wenngleich eine missbräuchliche Verwendung nicht restriktiv auszulegen ist, so ist zu berücksichtigen, dass ein Waffenverbot gemäß Paragraph 12, Absatz eins, WaffG die schärfste waffenpolizeiliche abwehrende Maßnahme gegen Gefahren ist, die von Menschen mit Waffen ausgehen. Entsprechend ist das Waffenverbot auf Fälle drohender missbräuchlicher Verwendung eingeschränkt, wobei ein Missbrauch stets eine bewusste und gezielte Handlung ist, sodass unter missbräuchlicher Verwendung nur Vorsatztaten im Sinne des Paragraph 5, StGB zu verstehen sind vergleiche Grosinger/Siegert/Szymanski, Das neue österreichische Waffenrecht⁵, Anmerkung 1 zu Absatz eins, Paragraph 12, WaffG, 80).

Schlagworte

Waffenverbot, Missbrauch, Verwendung, Waffen, Abwehr, Maßnahme, Gefahr, Handlung, Vorsatztat, Strafgesetzbuch, Waffengesetz 1996

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2024:LVwG.70.29.265.2024

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2024

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at